

Hildburghäuser Carnevalsverein 1888 e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Hildburghäuser Carnevalsverein 1888 e.V.",
(Kurzbezeichnung: „HCV“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildburghausen. Er ist seit dem 11.10.1990 unter dem
AZ.: VR 320178 am Amtsgericht Hildburghausen eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Vereinszweck ist es, in öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen der
Bevölkerung niveauvolle, humoristische Programme, bestehend aus Musik, Tanz,
sportlich-artistischer Darbietung und gesprochenem Wort zu bieten.
Darüber hinaus widmet sich der Verein der Traditionspflege,
indem er die seit über 100 Jahren bestehenden karnevalistischen Traditionen in der
Stadt Hildburghausen bewahrt und fortführt. Schließlich betreibt der Verein auch
aktive Jugend- und Nachwuchsarbeit mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche für die
karnevalistische Traditionspflege zu gewinnen.
5. Gemeinnützigkeit:
 1. Der HCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der HCV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
 3. Mittel des HCV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten zu keiner Zeit Zuwendungen aus diesen Mitteln, auch
nicht nach ihrem Ausscheiden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der HCV hat

1. Aktive Mitglieder.
Sie sind verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen im
laufenden Geschäftsjahr mitzuwirken. Aus zwingenden Gründen können sie vom
Vorstand von dieser Festlegung auf Antrag befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder. Das sind juristische oder natürliche Personen, die den HCV
ideell, finanziell oder durch Mitarbeit bei den Vereinszielen unterstützen.

3. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten. Das sind Vereinsmitglieder, die sich für die Erlangung der Vereinsziele außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3 Aufnahme

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den HCV ist schriftlich mit dem HCV-Aufnahmeformular beim Vorstand einzureichen, der zeitnah durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme entscheidet.
2. Bei Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
3. Kinder und Jugendliche können Mitglieder werden, wenn die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt.
4. Ein Anrecht auf Tragen eines Vereinseigenen Kostüms besteht nicht.
5. Bei selbst verschuldetem Verlust von vereinseigenen Kostümen, Kostümteilen, sonstiger Utensilien, etc. hat das Mitglied die Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe zu tragen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht am gesamten Vereinsleben teilzunehmen.
2. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahmen an den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben je eine Stimme, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen beantragen.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des HCV anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Verwirklichung des Satzungszwecks mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder teilen dem Vorstand unaufgefordert alle relevanten Änderungen der persönlichen Daten, die sie auf der Beitrittserklärung angegeben haben, mit.

3. Mitgliedsbeiträge:

- a) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung des HCV.
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- c) Die Modalitäten der Beitragserhebung und dessen Höhe werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- d) Der Jahresbeitrag ist zum 01. April des laufenden Jahres fällig. Den aktiven Mitgliedern wird nahegelegt, am Einzugsverfahren teilzunehmen.
- e) Wenn die Bezahlung des Beitrages bis zum 30.06. des laufenden Jahres nicht erfolgt ist, wird das Ausschlussverfahren eingeleitet. Die Mitgliedsrechte nach § 4 ruhen in dieser Zeit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Quartalsende bei Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist;
- b) durch den Tod des Mitgliedes;
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss muss der Mitgliederversammlung angezeigt werden.

2. Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes;
- b) vereinsschädigendes Verhalten
- c) Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

3. Der Ausschlussbeschluss ergeht schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile desselben.

5. Bei Erlöschen einer Mitgliedschaft sind alle vereinseigenen Effekten innerhalb von 4 Wochen gereinigt abzugeben.

§ 7 Die Organe des HCV

1. Die Organe des HCV sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionskommission
2. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen ist ehrenamtlich. Aufwändungsersatz ist zulässig und erfolgt nach entsprechender Nachweisführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie besteht aus den aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Revisionskommission
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Entlastung der Revisionskommission
 - f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - g) Wahl des erweiterten Vorstandes (2 Mitglieder jährlich)
 - h) Wahl der 3 Mitglieder der Revisionskommission, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. (jährlich)
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
4. Organisation der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich per Briefpost oder E-Mail durch den Präsidenten bzw. bei seiner Verhinderung durch einen Vertreter mindestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als Versammlungsleiter fungiert der Präsident, bzw. bei seiner Verhinderung ein Vertreter.

- b) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens „Ein-Drittel“ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - c) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mit kurzer Begründung beim Präsidenten einzureichen.
 - d) Die Zulassung und Behandlung von später eingegangenen Anträgen kann die Mitgliederversammlung beschließen, davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.
 - e) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine „Drei-Viertel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - g) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
 - h) Für den Fall, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht anwesend ist, beruft der Versammlungsleiter eine Mitgliederversammlung zwei Wochen später mit der gleichen Tagesordnung ein. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung:
 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens „Ein-Drittel“ der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - 1.1.1. Präsident
 - 1.1.2. Vizepräsident
 - 1.1.3. Schatzmeister
 - 1.1.4. Schriftführer
 - 1.2. der erweiterte Vorstand, bestehend aus 2 Mitgliedern des Vertrauens

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretung.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Tritt bei Vorstandsbeschlüssen Stimmgleichheit auf, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
6. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion des Ausgeschiedenen beauftragen.
7. Vorstandsmitglieder können zur Mitgliederversammlung per Misstrauensvotum abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens „Einem-Drittel“ der Mitglieder getragen werden. Über den Antrag entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.
8. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
9. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des HCV, die Durchführung und Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vermögens.
10. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des HCV und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch alle Beschlüsse dokumentiert werden.
2. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten, bzw. seinem Vertreter, vom Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied auf Verlangen bereit zu stellen.
3. Protokolle der Vorstandssitzungen sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Alle Protokolle werden im Original beim Präsidenten des HCV archiviert.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung im Verein erfolgt einmal jährlich durch die Revisionskommission für das abgelaufene Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung.
2. Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Aufgabe der Revisionskommission besteht in der Kontrolle der Geschäfts- und Rechnungsführung. Hierbei ist ihr Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Die Revisionskommission ist nur dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erarbeitet ein Protokoll über die jeweilige Revision für die Mitgliederversammlung.
5. Die Wahl der Revisionskommission erfolgt zeitgleich mit der Vorstandswahl (siehe §8, Abs. 3 Ziffer h)

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Hildburghausen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Hildburghausen, die es ausschließlich für die in dieser Satzung § 1, Absatz 3 genannten Ziele zu verwenden hat.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Die Satzung wurde am 11.10.1990 erstellt und letztmalig am 16.09.2016 geändert.

Silvio Bastigkeit
Präsident

Hildburghausen, 2016-09-16